

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

BEKANNTMACHUNG

VOLLZUG DES BAYER. STRÄßen- UND WEGEGESETZES; BEKANNTMACHUNG VON EINZIEHUNGEN

GEMARKUNG SALGEN:

1. Die Gemeinde Salgen zieht den öffentlichen Feld- und Waldweg „Viehtriebweg“ auf den Fl.Nr. 648, 646, 646/2 und 646/4 der Gemarkung Salgen vollständig ein. Er kann nach Ausbau der Kreisstraße MN 3 incl. Rad- und Gehweg in Wirklichkeit nicht mehr befahren werden. Er hat somit keine Verkehrsbedeutung mehr.
2. Die Gemeinde Salgen zieht ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Gehrenweg“, welches entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen verläuft, vollständig ein. Dieses Teilstück kann in Wirklichkeit nicht mehr befahren werden und hat somit keine Verkehrsbedeutung mehr
3. Die Gemeinde Salgen zieht den öffentlichen Feld- und Waldweg „Auchtweidenweg“ in seiner gesamten Länge vollständig ein. Er kann in Wirklichkeit nicht mehr befahren werden und hat somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die entsprechenden Verfügungen, welche zum 09.10.2025 wirksam werden, können in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, Zimmer 202 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pfaffenhausen, den 22.09.2025


Huber, VfA



Veröffentlichung: 25.09.2025 – 09.10.2025

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügungen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschritt sollen Sie die Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.